

Erklärung zum Urteil des Finanzgerichtes Münster vom 04. Februar 2010 (Az.: 5 K 5046/07 E,U)

Im oben genannten Urteil ging es um ein elektronisches Fahrtenbuch, das für jede Fahrt automatisch Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer aufzeichnet. Der Bediener hat im Fahrzeug die Möglichkeit Art der Fahrt, Ziel, Zweck und Bemerkungen zuzufügen. Diese Daten werden mit im Fahrtdatenspeicher abgelegt. Wenn der Fahrer keine Eingaben macht, werden einfach die Eingaben der vorhergehenden Fahrt (Art, Ziel, Zweck und Bemerkung) für die aktuelle Fahrt übernommen.

Der Fahrtdatenspeicher wird mit einer zugehörigen Software ausgelesen und auf dem externen Computer gespeichert. Die dem Auslesen wird der Fahrtdatenspeicher gelöscht, so dass die original im Fahrzeug aufgezeichneten Daten nicht wiederholt abgerufen werden können. Die dazugehörige Software bietet die Möglichkeit, die Angaben Art der Fahrt, Ziel, Zweck und Bemerkungen nachträglich frei zu ändern, ohne dass dies kenntlich gemacht oder dokumentiert wird. Durch diese Funktionsweise können somit wichtige Daten wie Fahrtziel und Art der Fahrt nachträglich beliebig geändert oder generell erst nachträglich zugefügt werden. Die ursprünglichen Angaben sind dadurch nicht mehr nachvollziehbar.

Auf Grund der sich nach der Funktionsweise ergebenden Manipulationsmöglichkeiten und der bestehenden Rechtslage hat das Gericht zu Recht das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß moniert.

TravelControl arbeitet anderes und vermeidet dadurch derartige Manipulationsmöglichkeiten. Die nachträglichen Änderungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt und werden, wie vom Finanzgericht gefordert, dokumentiert und offen gelegt. Nachträgliche Änderungen in den Fahrten werden im abschließenden Fahrtenbuchausdruck markiert. Somit ist jeder geänderte Datensatz und die jeweilige Änderung sofort zu erkennen. **Seit Version 7.1.3 (personal)** werden Änderungen nicht nur kenntlich gemacht, sondern auch genau protokolliert – was und wann es geändert wurde und was vorher im Datensatz stand. Somit sind Änderungen sichtbar und können leicht, ähnlich einem handschriftlichen Fahrtenbuch, nachvollzogen werden.

Die TravelControl Software wird vom Hersteller ständig gepflegt und aktuell an die sich ändernden Anforderungen angepasst. Damit wird TravelControl immer auf dem rechtlich aktuellen Stand gehalten. Das wird jährlich vom TÜV SÜD überprüft und zertifiziert (letztes Audit 09.03.2010).

Mit der aktuellen Version von TravelControl werden die Anforderungen des Finanzgerichtes Münster an ein elektronisches Fahrtenbuch vollständig erfüllt. Wir empfehlen immer die aktuelle Version der Software zu benutzen. Der Benutzer ist dadurch immer auf der rechtlichen Seite.

soprotec gmbh
Siemensstraße 6
D-71101 Schönaich
www.soprotec.de

Stand: 19.03.2010